Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 46

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8724

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30 Verkaufs- und Beratungsstelle: Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH -Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

berechtigt sein sollte, Zusatkarte zu beziehen. Daß der Bagner "Holzbieger- und Reifaufzieher-Arbeiten" auch besorgen muß, wird niemand in Abrede ftellen wollen. Daß ber Wagner sobann schwerere Arbeiten als ber Schreiner zu verrichten hat, steht ebenfalls außer allem 3metfel.

Sodann gab der ebenfalls zur Bersammlung an-wesende kantonale Gewerbesekretar Ragaz noch orten-tierende Mitteilungen und Aufschlässe über die Entwürse jum fantonal bundnerischen Lehrlings, und Gubmiffions, gefete. Bum erften Entwurfe, der nunmehr der Reglerung eingegeben ift, wird beschlossen, zur nächsten Sitzung die für die Wagnermeister nötige "Berordnung zum Gesethe" vorzubereiten.

Rantonal bunderisches Gewerbesekretariat.

Husstellungswesen.

Someizerijde Wertbundausstellung. Im Bortrags. saale des Kunftgewerbemuseums Zürich fand unter dem Borsit von Stadtrat D. Kern die Gründung ber Genoffenschaft ber Schweizerischen Bertbund: ausstellung Zürich 1918 statt. Die Organisation wurde mit dem Ehrenpräsid ium des Hern Bundes-rates Dr. F. Calonder, Regierungsrat Dr. Mousson und Stadtpräsident Nägeli und den verschiedenen Komitees genehmigt. Direktor A. Altherr begrüßte die Versammlung im Namen des Schweizerischen Werkbundes und als Präsident des Organisationskomitees. Stadtrat Kern legte als Präsident des Geschäftsausschusses den bereinigten Finangierungsplan vor, der genehmigt wurde.

Someizer Muftermeffe Bafel 1918. Die Anmelbungen für die zweite Schweizer Muftermeffe in Bafel find über Erwarten zahlreich eingegangen. Trot ber enormen Rohftoffichwierigkeiten und ber in einigen Induftriezweigen beftehenden überreichen Absatgelegenheiten ift bas lettiabrige Refultat überschritten worden. Die Teilnehmerzahl beträgt wieder rund 1000. Es find auch icon fehr viele Eintaufer aus bem In. und Austande angemelbet.

Uerschiedenes.

Arbeit in den Fabriten. (Bundesratsbeschluß vom 1. Februar 1918 beireffend Infraftireten der Art. 30-35 [Einigungsftellen] bes Bundesgesetes vom 18. Juni 1914). Die ron ten Einigur geftellen handelnten Art. 30-35 | Unternehmen fann voraus fichtlich fur bas Gefchaftejahr

bes Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betr. die Arbeit in den Fabriken treten am 1. April 1918 in Kraft:

Art. 1. Die Rantonsregierungen find ermächtigt, auf bem Berordnungswege diejenigen Borichriften zu erlaffen, die erforderlich find, um die in ben Art. 30-35 bes Bundesgesetes vom 18. Juni 1914 betr. die Arbeit in den Fabriten vorgesehenen fantonalen Einigungsstellen auf den 1. April 1918, als Zellpunkt des Inkrafttretens der genannten Artifel, einzuführen.

Art. 2. Die Befugniffe der Ginigungsftellen find von den Kantonen auf Grund von Art. 35 des ermähnten Bundesgesetzes auf Betriebe, die nicht Fabriten find, ausgudehnen, wenn und foweit hierfur ein Bedurfnis vorhanden ift.

über die Anwendung der im vorftehenden Abfat enthaltenen Vorschrift entscheidet die Rantonsregterung.

Das schweizerische Boltswirtschaftsbepartement ift ermächtigt, von Kantonen Magnahmen im Sinne von Abfat 1 zu verlangen, wenn die Berhältniffe es erfordern.

Art. 3. Die Vorlagen betr. die Organisation ber kantonalen Elnigungsftellen find bem schweiz. Bolkswirtschaftsbepartement bis späteftens den 10. Marg 1918 jur proviforischen Genehmigung einzureichen.

Art. 4. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 1. Febr. 1918 in Kraft.

Das ichweizer. Boltswirtschaftsbepartement ift mit deffen Vollzuge beauftragt.

+ Raminfegermeifter Jofeph Elfener in Menzingen (Bug) ftarb am 2. Februar im Alter von 63 Jahren.

Torfausbeutung im Ranton Zürich. Das Gaswerk Winterthur hat im Frgenhauser Riet einige größere Landparzellen erworben und wird dort wie im Pfäffikoner Riet im Frühjahr mit der mechanischen Torfausbeutung

Brandversicherung und Bautosten. Die außerorbentliche Steigerung ber Bautoften hat jur Folge, daß die heutigen Gebäudeschatzungen und die darauf berechnete Entschädigung vollftandig ungenfigend find, um einem Brandgeschädigten ben Wiederaufbau feines Gebäubes zu ermöglichen. Anderseits hatte eine allgemeine Sober: wertung der Gebäude unangenehme Ronfequengen für bie Beffeuerung, die Erbabfindungen usw. Berichiedene Kantone, so Nargau, haben nun die Schwierigketten in der Weise gelöft, daß sie Zusatversicherungen gestatten. Die Entschädigung wird aber nur bezahlt, wenn das ab: gebrannte Gebäude wieder aufgebaut wird.

Parkeit= und Chalet=Fabrit Interlaten. Dieses